2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zernien

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Zernien in seiner Sitzung am 01.02.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zernien beschlossen:

I. Satzungsänderungen

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Wertgrenzen

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Festlegung privatrechtlicher Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 6.000 Euro voraussichtlich übersteigt. Sofern das jährliche Aufkommen 6.000 Euro nicht übersteigt, handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über diese entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro übersteigt. Bei einem Vermögenswert bis einschließlich 6.000 Euro entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(3) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro übersteigt und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sofern der Vermögenswert 6.000 Euro nicht übersteigt, handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über diese entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(4) Der Beschlussfassung des Rates unterliegen Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 6.000 Euro übersteigt. Bei einem Vermögenswert bis 6.000 Euro entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(5) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Rechtsgeschäfte bis einschließlich 6.000 Euro sind solche der laufenden Verwaltung. Über diese Verträge entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt. Bei Verträgen der Gemeinde mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister entscheidet der Rat.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Zernien, den _____

Siegelabdruck

Schulz
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verkündet.

Sie wird gleichzeitig im Internet bereitgestellt unter: www.elbtalaue.de/bekanntmachungen.

Zernien, den _____

Siegelabdruck

Schulz
Bürgermeister